



Die im Internet publizierten Texte zu den Verkehrsvorschriften sowie die Pläne sind nicht rechtsverbindlich.
Der rechtsverbindliche Publikationstext erscheint im «Tagblatt der Stadt Zürich».

Kreis 10

Verkehrsvorschriften Zonen «Riedhof» und «Naglerwiesen»

Verkehrsvorschriften Kreis 10

Zum Zweck, die Anzahl Signalisationsschilder in den Tempo-30-Zonen «Riedhof» und «Naglerwiesen» und der entsprechend deckungsgleichen Blauen Zone 8049 mit Anwohnerbevorzugung zu reduzieren, ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen auf Parkfeldern, gemäss örtlicher Markierung (Blaue Zone) beziehungsweise gemäss örtlicher Markierung und Signalisation (gebührenpflichtige Parkplätze).

Zone innerhalb der Regensdorfer-/Frankentaler-/Limmattalstrasse/Wieslergasse, umfassend die Strassenzüge:

- Bombachsteig
- Bombachstrasse
- Giblenstrasse
- Imbisbühlstrasse
- Lachenzelgstrasse
- Naglerwiesenstrasse
- Reinhold-Frei-Strasse
- Riedhofstrasse
- Schwarzenbachweg
- Singlistrasse
- Widumweg (Teilstück zwischen der Imbisbühl- und der Singlistrasse)
- Wieslergasse

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Bombachsteig

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 23.12.1992: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Limmattalstrasse und dem Haus Nr. 6 (inkl.).

Giblenstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 9.11.1990: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 7 und der Regensdorferstrasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 31.7.1981: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf beiden Fahrbahnrändern zwischen dem Kehrplatz beim Haus Nr. 48 und der Naglerwiesenstrasse, auf dem Kehrplatz beim Haus Nr. 48.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 30.6.1975: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf beiden Fahrbahnrändern zwischen dem Haus Nr. 19 und dem Kehrplatz, auf dem Kehrplatz beim unbenannten Fussweg.

Imbisbühlstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 25.7.1983: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen der Wieslergasse und der Rampe beim Haus Nr. 6, zwischen der Liegenschaftsgrenze des Hauses Nr. 8 und dem Widumweg.



Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 29.2.1968: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: Auf dem bergseitigen Fahrbahnrand vom Wartauweg bis zur Rampe beim Haus Nr. 36, zwischen der Lachenzelgstrasse und dem Riedhoferrain; auf dem talseitigen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Haus Nr. 39 und dem Widumweg.

Naglerwiesenstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 26.11.1982: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 2 und der Giblenstrasse; auf dem südöstlichen bzw. südlichen Fahrbahnrand zwischen der Giblen- und der Regensdorferstrasse.

Reinhold-Frei-Strasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 28.9.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen bzw. nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Riedhofstrasse und dem Kehrplatz beim Haus Nr. 61; auf dem südwestlichen bzw. nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Kehrplatz beim Haus Nr. 61 und der Riedhofstrasse.

Riedhofstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 23.7.1984: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen der Strasse Lachenacker und dem Haus Nr. 250, zwischen dem Haus Nr. 254 und dem Wildenweg, zwischen der Reinhold-Frei-Strasse und dem Riedhofweg, zwischen dem Riedhofweg und der Rampe beim Haus Nr. 378.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 6.3.1970: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen der Lachenzelgstrasse und der Strasse Lachenacker, zwischen dem Wildenweg und der Reinhold-Frei-Strasse; auf dem talseitigen Fahrbahnrand zwischen der Zufahrt zu den Häusern Nr. 251–279 und dem Haus Nr. 152, zwischen der Lachenzelg- und der Singlistrasse.

Schwarzenbachweg

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5.2.1973: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder

Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Frankentalerstrasse und dem Haus Nr. 20; auf dem nördlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Frankentalerstrasse Nr. 16 (Seite Schwarzenbachweg).

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 6.3.1970: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem Kehrplatz.

Singlistrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 14.4.1982: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen der Riedhofstrasse und der Wieslergasse; auf dem talseitigen Fahrbahnrand zwischen der Riedhofstrasse und dem Widumweg, ausgenommen entlang den Häusern Nr. 15 und 17.

Widumweg

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.12.1979: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Imbisbühl- und der Singlistrasse.

Wieslergasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5.9.1991: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hauseingang Nr. 2 und der Riedhofstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Zürich, den 23. November 2012

Der Vorsteher des Polizeidepartements

